

Stadtverwaltung Eisenach	
Eing. 30. JUNI 2014	
PE-Nr.	weiter an

Freistaat  
**Thüringen**



Ministerium  
für Bildung, Wissenschaft  
und Kultur

Stadtverwaltung Eisenach Oberbürgermeister	
30. Juni 2014	
PE-Nr.	weiter an

*Kopie an  
20 ✓*

Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Postfach 90 04 63 · 99107 Erfurt

Stadt Eisenach  
Markt 1  
99817 Eisenach

nachrichtlich:

Vorstand der Kulturstiftung Meiningen-  
Eisenach  
Frau Bauche

Ihre Ansprechpartner/in  
Herr Dr. Adlung

Durchwahl  
Telefon +49 361 3794 734  
Telefax +49 361 3794-008

Philipp.Adlung@  
tmbwk.thueringen.de

*Adlung 2/27  
14*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom  
08.04.14

Unser Zeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
64 - 5637 - 22

Erfurt,  
23. Juni 2014

**Zuwendungsbescheid**

**Zuwendungen aus dem Landeshaushalt im Haushaltsjahr 2014,  
Epl. 04, Kapitel 0489, Titel 686 79;  
institutionelle Förderung des Landestheaters Eisenach;  
Ihr Schreiben vom 08.04.14**

Anlagen: Vordruck Rechtsmittelverzicht (bitte sofort zurücksenden)

Auf der Grundlage der „Gemeinsamen Vereinbarung“ vom 01.07.2012/  
18.12.2012/ 07.01.2013 wurden mit Zuwendungsbescheid vom 20.12.2012  
bzw. 04.07.2013 für die Haushaltsjahre 2013 bis 2016 der Kulturstiftung  
Meiningen-Eisenach zweckgebundene Zuwendungen in Höhe von  
insgesamt 10.666,664 € zur Finanzierung der laufenden Betriebsausgaben  
für das Landestheater Eisenach gewährt. Mit Schreiben vom 08.04.14 hat  
die Stadt Eisenach auf die Notwendigkeit hingewiesen, dass der Freistaat  
bis zur Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes und der  
Gewährung von Bedarfszuweisungen den kommunalen Anteil für das  
Theater auf der Grundlage der Zusicherung vom 04.12.2013 übernimmt.  
Dem Antrag wird stattgegeben.

Zur Absicherung des Eisenacher Anteils an der Finanzierung der  
Kulturstiftung Meiningen-Eisenach wird der Stadt Eisenach für 2014 eine  
weitere Zuwendung in Höhe von

**2.000.000 Euro**  
(in Worten: zwei Millionen Euro),

zweckgebunden für die Finanzierung der laufenden Betriebsausgaben im  
Landestheater Eisenach im Jahr 2014, gewährt.

Die Stadt Eisenach erhält die Mittel mit der Auflage, dass bei Erhalt von  
Bedarfszuweisungen nach § 24 Thüringer Finanzausgleichsgesetz  
(ThürFAG) oder nach Erhalt von ergänzenden Bedarfszuweisungen nach § 4

Thüringer Ministerium  
für Bildung, Wissenschaft  
und Kultur  
Werner-Seelenbinder-Str. 7  
99096 Erfurt

www.tmbwk.de

E-Mail-Adressen dienen im TMBWK  
nur dem Empfang einfacher  
Mitteilungen ohne Signatur und/oder  
Verschlüsselung.

Thüringer Kommunalhaushaltssicherungsprogrammgesetz im Jahr 2014 diese Mittel verrechnet werden.

Für die Zuwendung gelten die §§ 23, 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und §§ 49, 49 a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz sowie das Thüringer Haushaltsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

### **Bewilligungszeitraum**

Der Zuwendungsbescheid gilt für den Zeitraum vom **23.06. bis 31.12.2014**.

### **Finanzierungsart**

Die Zuwendung erfolgt als **Festbetragsfinanzierung** mit der in Nr. 6 der Gemeinsamen Vereinbarung genannten Einschränkung. Bleiben die Gesamtausgaben des Theaters Eisenach unter dem Förderbetrag der Zuwendungsgeber, ist der überzahlte Betrag anteilig an diese zu erstatten.

### **Auszahlungsverfahren**

Die Zuwendung des Landes wird unmittelbar an die Kulturstiftung Meiningen-Eisenach überwiesen. Mittelabrufe sind nicht erforderlich.

### **Verwendungsnachweis**

Die Verwendung der Zuwendung ist gegenüber dem Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur bis zum **30.09.2015** nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. In dem Sachbericht sind die Tätigkeit des Zuwendungsempfängers sowie das erzielte Ergebnis im abgelaufenen Haushalts- und Wirtschaftsjahr darzustellen. Tätigkeits-, Lage-, Abschluss- und Prüfungsberichte und etwaige Veröffentlichungen sowie der Stellenplan im Soll-/Ist-Vergleich sind beizufügen.

Der zahlenmäßige Nachweis besteht aus der Jahresrechnung. Diese muss alle Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres in der Gliederung des Haushalts- oder Wirtschaftsplans enthalten sowie das Vermögen und die Schulden zu Beginn und zu Ende des Haushaltsjahres ausweisen.

### **Sonstige Nebenbestimmungen**

Soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, gelten die in der Anlage beigefügten **ANBest-I** mit **Ausnahme** der Nr. 1.4, 1.5 und 7.1 entsprechend. Abweichend von Nr. 1.7 ANBest-I ist die Bildung von Rücklagen auch außerhalb gesetzlicher Verpflichtungen zulässig. Aus zusätzlichen Einnahmen können Rücklagen gebildet werden, soweit dies im Haushalts-/Wirtschaftsplan vorgesehen ist.

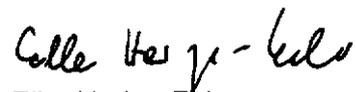
Das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur und der Landesrechnungshof sind berechtigt, die Geschäftsunterlagen beim

Zuwendungsempfänger selbst zu prüfen, diese anzufordern oder ggf. durch Beauftragte prüfen zu lassen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Zuwendungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, erhoben werden.

Im Auftrag

  
Elke Harjes-Ecker  
Ministerialdirigentin

Anlagen